

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.06.2016	Vorberatung
Kreistag	29.06.2016	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Landtagswahl am 14. Mai 2017: Wahl der Beisitzer/innen des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 25 bis 28
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

- durch einstimmige Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages als Beisitzer/innen bzw. Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 25 bis 28 zu wählen:

Beisitzer/in	persönliche/r Stellvertreter/in

oder:

- die Beisitzer/innen bzw. Stellvertreter/innen im Wahlausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist für die Landtagswahl 2017 in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 25 (Rhein-Sieg-Kreis I)

umfasst die Städte/Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck

Wahlkreis 26 (Rhein-Sieg-Kreis II)

umfasst die Städte Bad Honnef, Königswinter und Sankt Augustin

Wahlkreis 27 (Rhein-Sieg-Kreis III)

umfasst die Städte/Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg

Wahlkreis 28 (Rhein-Sieg-Kreis IV)

umfasst die Städte Niederkassel, Siegburg und Troisdorf

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden (§ 10 Abs. 1 Landeswahlgesetz - LWahlG).

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.05.2016 den Landrat zum Kreiswahlleiter und die Kreisdirektorin zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 25 - 28 ernannt.

Gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom zuständigen Kreistag gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden (§ 3 Abs. 1 Landeswahlordnung - LWahlO).

Dem Kreiswahlausschuss obliegen nach § 10 Abs. 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (bzgl. Wahlvorschläge)
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
- Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 25 – 28

Erläuterungen:

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO). Gewählt wird danach entweder

- a) durch einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder
- b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Der Landrat ist bei der Wahl nicht stimmberechtigt (§§ 25 Abs. 2 S. 4, 35 Abs. 3 KrO).

Zur Verhältniswahl ist anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 KrO NRW die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen sind. Wahlvorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Gruppen des Kreistags.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Sitzverteilung im Kreistag würden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer
auf die **CDU 3 Sitze**,
auf die **SPD 2 Sitze** und
auf die **GRÜNEN 1 Sitz**
im Kreiswahlausschuss entfallen.

Hinweis:

Bei der Besetzung des Kreiswahlausschusses sind folgende Ausschlussregelungen zu beachten: Der Kreiswahlausschuss ist ein Wahlorgan gemäß § 8 Abs. 1 LWahlG. Weitere Wahlorgane sind der Landeswahlleiter, der Landeswahlausschuss, der Kreiswahlleiter, die Briefwahlvorsteher und –vorstände sowie die Wahlvorsteher und –vorstände für die Stimmbezirke.

Nach § 8 Abs. 2 LWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Dies bedeutet z. B., dass ein Mitglied des Kreiswahlausschusses nicht in einen Wahlvorstand berufen werden kann.

Weiterhin dürfen Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (gilt auch für stellvertretende Vertrauenspersonen) nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt und damit nicht in den Kreiswahlausschuss berufen werden.

(Landrat)